

Parlamentarische Initiative zur Mindestertragssteuer

Gestützt auf Artikel 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Gesetz
vom 23. September 2010
über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; STeG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 23. September 2012 über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBL 2010, Nr. 340 in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 62
*Mindestertragssteuer***

- 1) Unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen einer Mindestertragssteuer, welche unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht geschuldet ist. Diese ist in vollem Umfang auf die Ertragssteuer anrechenbar.**
- 2) Die Mindestertragssteuer beträgt 2 000 Franken. Die Mindestertragssteuer ist im Rahmen der Veranlagung zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die nicht veranlagt werden, ist sie für ein Jahr im Voraus zu bezahlen.**
- 3) Bei Steuerpflichtigen, deren Zweck ausschliesslich auf den Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes gerichtet ist und deren Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre 500 000 Franken nicht überschritten hat, wird die Mindestertragssteuer nicht erhoben.**

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vaduz, 20. April 2015, die Initianten:

Helen Konzett Bargetze

Thomas Jäger

Wolfgang Marxer

Begründung

Mit dem Bericht und Antrag Nr. 48/2010, welcher die Totalrevision des neuen Steuergesetzes behandelte, wurde die Erhöhung der Mindestertragssteuer auf 1'800 Franken vorgeschlagen. Diese geplante Erhöhung um 800 Franken wäre die erste Nachbesserung seit der Konzeption des „alten“ Steuergesetzes aus dem Jahr 1961 gewesen. Der Landtag entschied sich aber mit 13 Stimmen gegen die Erhöhung auf 1'800 Franken und legte die Mindestertragssteuer auf 1'200 Franken fest.

Inflationsbereinigt sollte die Mindestertragssteuer heute bei rund 4'000 Franken angesetzt sein, da seit 1961 die durchschnittliche jährliche Teuerung, gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), gut 2.75% betrug (vgl. Teuerungsrechner der Schweizerischen Bundesverwaltung). Die Mindestertragssteuer oder die ehemalige besondere Gesellschaftssteuer ist real gesehen heute also wesentlich billiger als 1961. Von diesem Standpunkt aus ist eine Erhöhung auf moderate 2'000 Franken also mehr als nur gerechtfertigt. Durch einen einmaligen Anpassungsschritt soll den Finanzintermediären zudem Rechtssicherheit geboten werden. Denn es wäre falsch, die Mindestertragssteuer künftig mit einer Salami taktik, also in mehreren kleinen Schritten, zu erhöhen. Besser im Sinne einer Rechts- und Planungssicherheit ist es, die Mindestertragssteuer nun auf 2'000 Franken zu erhöhen und es dabei einvernehmlich für die nächsten Jahre zu belassen.

werden und dadurch Rechts- und Planungssicherheit bieten.

Obwohl sich die Anzahl der zu veranlagenden juristischen Personen auf Grund der zunehmenden internationalen Steuerkonformität reduziert hat, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Erhöhung auf 2'000 Franken rund 17 Millionen Franken pro Jahr zusätzlich in die Staatskasse fließen werden.

Liechtenstein kann und darf die Sanierung des Staatshaushaltes nicht alleine durch Sparmassnahmen, Sozialabbau und Steuererhöhungen bei natürlichen Personen bewerkstelligen, weil dies den sozialen Zusammenhalt und den Mittelstand gefährdet. Auch juristische Personen müssen herangezogen werden. Dies vor allem in einem Bereich, der über Jahre hinweg kaum angepasst wurde und bei dem daher eine massvolle Erhöhung sinnvoll und angebracht ist.